

## I. Gemeindegebiet.

Das Gemeindegebiet der Stadt Wien umfaßt seit der auf Grund des Gesetzes vom 19. Dezember 1890, L.=G.=Bl. Nr. 44, erfolgten Einverleibung der Vorortegemeinden 17.812·17 Hektar bei einem Umfange von 63 Kilometer. Die Fläche des, mit Gesetz vom 24. März 1900, L.=G.=Bl. Nr. 17, von dem II. Gemeindebezirke Leopoldstadt abgetrennten XX. Gemeindebezirkes Brigittenau ist noch nicht bekannt. Von dem gesamten Gemeindegebiete entfallen auf den Gemeindebezirk:

	in absoluter Zahl Hektar	von 100 Hektaren der Gesamtfläche
I (Innere Stadt) . . . . .	283·45	1·59
II (Leopoldstadt) und XX (Brigittenau) . . . . .	3.100·07	17·41
III (Landstraße) . . . . .	603·10	3·39
IV (Wieden) . . . . .	179·68	1·01
V (Margareten) . . . . .	254·20	1·44
VI (Mariahilf) . . . . .	138·75	0·79
VII (Neubau) . . . . .	145·79	0·82
VIII (Josefstadt) . . . . .	104·58	0·58
IX (Alsergrund) . . . . .	264·71	1·48
X (Favoriten) . . . . .	2.175·95	12·22
XI (Simmering) . . . . .	2.211·17	12·41
XII (Meidling) . . . . .	752·66	4·22
XIII (Hietzing) . . . . .	2.387·56	13·40
XIV (Rudolfsheim) . . . . .	207·77	1·17
XV (Fünfhaus) . . . . .	127·32	0·71
XVI (Donaufing) . . . . .	875·36	4·91
XVII (Hernals) . . . . .	968·93	5·44
XVIII (Währing) . . . . .	854·42	4·79
XIX (Döbling) . . . . .	2.176·70	12·22

Mit Rücksicht auf die Art der Benützung entfallen von der Gesamtfläche:

	in absoluter Zahl Hektar	in Prozenten
auf die verbaute Fläche (Häuser und Hofräume)	2.468·83	13·86
„ Gärten und öffentliche Anlagen . . . . .	2.203·03	12·37
„ Weingärten . . . . .	584·09	3·28
„ Waldungen . . . . .	2.306·39	12·95
„ Äcker, Wiesen und Weiden . . . . .	7.126·40	40·01
„ Begräbnisplätze und unproduktive Flächen . . . . .	335·24	1·88
„ Straßen und Wege . . . . .	1.643·31	9·23
„ Eisenbahnen . . . . .	583·29	3·27
„ Gewässer . . . . .	561·59	3·15

Die Veränderungen in der Verteilung der Grundflächen infolge des Stadtbahnbaues, der Wienflußregulierung und der Umgestaltung des Donaukanales, ebenso geringe Veränderungen in dem Ausmaße einzelner Bezirke infolge von Parzellierungen und Arrondierungen an den Bezirksgrenzen, sind in den vorstehend angeführten Ziffern noch nicht aufgenommen und werden erst nach Vollendung dieser Arbeiten und Durchführung der hiebei erfolgten Grundtransaktionen nachgewiesen werden.

Über die Art der Benützung der Grundflächen in den einzelnen Gemeindebezirken geben die im III. Abschnitte des Statistischen Jahrbuches der Stadt Wien enthaltenen Angaben Aufschluß.

Die Frage der Einbeziehung der benachbarten Gemeinden am linken Donauufer in das Wiener Gemeindegebiet und Schaffung eines neuen (XXI.) Gemeindebezirkes kam im Berichtsjahre zur Lösung.

Die im Jahre 1902 unterbrochenen Verhandlungen mit der k. k. Regierung und den Nachbargemeinden wurden im Jahre 1904 wieder aufgenommen. Bei einer am 1. Juni 1904 im Ministerium des Innern unter dem Voritze des Ministerpräsidenten stattgefundenen Verhandlung, an welcher auch der Bürgermeister teilnahm, wurde bezüglich des Beitrages für den Polizeiaufwand im XXI. Bezirke nahezu eine Vereinbarung erzielt. Ferner wurden die früher von der Regierung geltend gemachten Bedenken gegen den allzu großen Umfang des einzuverleibenden Gebietes insofern fallen gelassen, als außer der Einbeziehung von Floridsdorf, Groß-Redlersdorf, Leopoldau, Ragrau, Stadlau, auch jene der Gemeinden Hirschstetten, Asperrn, ferner der Lobau sowie von Teilen der Gemeinden Strebersdorf und Breitenlee zugestanden wurde. Noch blieben aber die Fragen bezüglich des Staatsgymnasiums und der Donaubrücke ungelöst.

Ein entscheidender Schritt geschah in einer Konferenz unter dem Voritze des Ministerpräsidenten am 2. November, an welcher auch der Unterrichtsminister, der Statthalter, der Polizei-Präsident, Vertreter des Finanzministeriums, ferner für die Gemeinde Wien der Bürgermeister und der Magistrats-Direktor teilnahmen. In dieser Konferenz wurden endlich auch über die Fragen der Errichtung einer neuen Donaubrücke und des Gymnasiums in Floridsdorf Vereinbarungen erzielt.

Hinsichtlich des Umfanges des einzuverleibenden Gebietes bemerkte der Ministerpräsident Dr. von Körber, daß es keinem Anstande unterliegen würde, abweichend von den früheren Festsetzungen die Grenze des neuen Stadtgebietes, entsprechend einer von der Gemeinde Wien im kurzen Wege vorgebrachten Bitte, mit der Trasse des Donau-Ober-Kanales in Übereinstimmung zu bringen und sohin noch einen weiteren Teil von Strebersdorf und einen Teil von Lang-Enzersdorf einzubeziehen.

Sodann wurde vereinbart, die Angelegenheit betreffend das Gymnasium in Floridsdorf gleichzeitig mit anderen bezüglich mehrerer Mittelschulen in Wien zwischen der Unterrichtsverwaltung und der Gemeinde Wien anhängigen Fragen zur Lösung zu bringen. Diesbezüglich wurden folgende Abmachungen getroffen:

Gymnasium in Floridsdorf. — Der zwischen der Unterrichtsverwaltung und der Gemeinde Floridsdorf bezüglich des Gymnasiums geschlossene Vertrag wird aufgelöst. Für den zwischen der Unterrichtsverwaltung und der Gemeinde Wien zu schließenden Vertrag haben folgende Bestimmungen zu gelten:

1. Der von der Gemeinde Floridsdorf für Zwecke des Gymnasiums bereits gewidmete Bauplatz wird von der Gemeinde Wien in das Eigentum der Staatsverwaltung unentgeltlich und lastenfrei übertragen; die Uebertragungsgebühr und die Vertragskosten trägt die Gemeinde Wien.

2. Die Gemeinde Wien verpflichtet sich, bis zur Fertigstellung eines Neubaus die für das Gymnasium notwendigen Lokalitäten unentgeltlich beizustellen. Bis zu diesem Zeitpunkte trägt die Gemeinde Wien die von der Gemeinde Floridsdorf hinsichtlich der Beistellung der Einrichtung und der sachlichen Bedürfnisse übernommenen Verpflichtungen.

3. Die Kosten des Neubaus übernimmt die Staatsverwaltung, die Gemeinde Wien leistet hierzu einen Baubeitrag von 100.000 K.

Privat-Realschule in Penzing. — Die Unterrichtsverwaltung verpflichtet sich die von einem Vereine im XIII. Bezirke, Diesterweggasse, errichtete und erhaltene Realschule zu einer Unterrealschule auszugestalten und in ihre Verwaltung zu übernehmen. Die Gemeinde Wien verpflichtet sich, die für die Unterbringung dieser Anstalt erforderlichen Lokalitäten bis zur Herstellung eines staatlichen Schulgebäudes unentgeltlich beizustellen und einen Baukostenbeitrag von 25.000 K zu leisten. Im Falle die Unterrichtsverwaltung diese Anstalt zu einer Oberrealschule ausgestaltet, wird die Gemeinde Wien einen weiteren Baukostenbeitrag von 25.000 K leisten.

Staatsgewerbeschule im X. Bezirke. — Die Gemeinde Wien verpflichtet sich, die notwendige Erweiterung der Staatsgewerbeschule einschließlich der inneren Einrichtung auf ihre Kosten auszuführen und für die sachlichen Bedürfnisse aufzukommen. In letzterer Beziehung wird die Festsetzung eines allfälligen Pauschalbetrages einer speziellen Vereinbarung vorbehalten.

Bäckerhäufel-Realität. — Die Gemeinde Wien erklärt sich bereit, die auf den Bäckerhäufel-Realität im IX. Bezirke lastende Servitut, daß auf diesem Grunde keine öffentlicher Gebäude errichtet werden dürfen, binnen vier Wochen nach Kundmachung des auf die Vereinigung mehrerer Gemeinden und Gemeindeteile mit Wien bezüglichen Landesgesetzes aufzulassen. Diese Auflassung hat sich auf die ganze Realität zu beziehen.

Erbauung einer neuen Brücke über die Donau. — Die Staatsverwaltung erklärt sich bereit, zum Baue einer Brücke über die Donau im Gemeindegebiete von Wien stromabwärts von der Reichsbrücke einen Staatsbeitrag von etwa einem Drittel der Baukosten unter der Voraussetzung in Aussicht zu stellen, daß ein Staatsinteresse an diesem neuen Kommunikationsmittel, wie z. B. eine Entlastung der anderen Donauström-Brücken, sich erkennen läßt. Die jährliche Leistung, die dem Staate hieraus erwächst, darf den Betrag von 200.000 K nicht übersteigen.

Beitragsleistung der Gemeinde Wien zum Polizeiaufwande. — Die Gemeinde Wien hat für jene Lokal-Polizei-Anstalten, welche von der Regierung im Interesse der Gemeinde geleitet werden, zu dem für die Gemeindebezirke I bis einschließlich XX sich ergebenden Polizeiaufwande einen jährlichen Pauschalbeitrag von einer Million Kronen und für den Polizeiaufwand im XXI. Bezirke einen Pauschalbeitrag von 50.000 K an den Staatsschatz zu leisten.

Sollte in der Folge nach dem Volkszählungsergebnisse die Einwohnerzahl dieses Bezirkes 50.000 übersteigen, so hat von dem dem jeweiligen Volkszählungstage folgenden Jahre an, eine Erhöhung dieses Pauschales in dem Maße einzutreten, daß für eine Zunahme von je 10.000 Einwohnern voll gerechnet, 5000 K mehr zu leisten sind. Der Pauschalbetrag für den XXI. Bezirk darf jedoch in keinem Falle 100.000 K übersteigen. Außerdem erklärt sich die Gemeinde Wien bereit, in Bezug auf die Beistellung der für den Polizeidienst notwendigen Abkationen, insoferne die von den einzubeziehenden Gemeinden übernommenen Objekte dies gestatten, das thunlichste Entgegenkommen zu betätigen.

Linienverzehrungssteuer und Veranlagung der Gebäudesteuern. — Eine Ausdehnung des Linienverzehrungssteuer-Rayons wird von der Staatsverwaltung derzeit nicht beabsichtigt. Hinsichtlich der Veranlagung der Gebäudesteuern nimmt die Regierung analoge Übergangsbestimmungen in Aussicht, wie solche seinerzeit bei der Vereinigung der Vororte mit Wien auf Grund der Gesetze vom 9. Juli 1891, R.-G.-Bl. Nr. 97 und vom 5. Jänner 1896, R.-G.-Bl. Nr. 13, erlassen wurden.

Am 5. November fand im Wiener Rathhause eine Versammlung von Vertretern der einzubeziehenden Gemeinden statt, in der die Bürgermeister von Floridsdorf, Groß-Neudorf, Ragnan, Stadlau, Hirschstetten, Aspern erklärten, daß von Seite ihrer Gemeindeausschüsse gegen die Einbeziehung keine Einwendung erhoben werden dürfte, indem sie darauf verwiesen, daß bereits früher und zwar teilweise wiederholt Beschlüsse in diesem Sinne gefaßt wurden.

Bürgermeister Baumann von Leopoldau wiederholte die von seiner Gemeindevertretung aufgestellten und an die Stadt Wien mitgetheilten Bedingungen für die Einbeziehung dieser Gemeinde:

1. Verbesserung der Verkehrsverhältnisse durch Erbauung einer elektrischen Straßenbahn nach Leopoldau.
2. Kanalisation.
3. Wahrung des ländlichen Charakters und Schutz des Betriebes der Gemüsegärtner.
4. Erhaltung des Körnermarktes.
5. Belassung des Gemeindestiers.

Die Bürgermeister der nur teilweise einzubeziehenden Gemeinden erklärten ihre Bereitwilligkeit zur Einholung von voraussichtlich zustimmenden Beschlüssen ihrer Gemeindeausschüsse, teilweise unter gewissen Bedingungen, deren Berücksichtigung der Bürgermeister Dr. Lueger in Aussicht stellte.

Der Gemeinderat befaßte sich am 8. November mit der Beratung des vom Vizebürgermeister Dr. Neumayer als Berichterstatter vorgelegten Gesetzentwurfes, der schließlich nach dem Antrage des Stadtrates und des Gemeinderats-Ausschusses zur Regulierung der Grenzen der 20 Bezirke Wiens einstimmig angenommen wurde.

Aus dem Berichte des Referenten wird hier die folgende Begründung erwähnt:

Der Bau der Wasserstraßen wird der Donau eine erhöhte Bedeutung verleihen. Es ist zu erwarten, daß der Verkehr auf derselben sich wesentlich steigern wird. Der Donau-Oberkanal und der Donau-Moldau-Elbe-Kanal werden die Möglichkeit bieten, zu geringen Frachtsätzen wichtige Frachtgüter für die Industrie, besonders Kohle, nach Wien zu schaffen. Dieser Umstand in Verbindung mit den billigen Mietzinsen und Grundpreisen wird der Anlaß sein, daß sich die Industrie am linken Donauufer seßhaft machen und entwickeln wird. Schon heute zeigt sich ja das Bestreben derselben, aus dem Weichbilde von Wien, woselbst Bauvorschriften und sanitäre Rücksichten die Errichtung von Fabriken behindern und den Betrieb erschweren, zu entfliehen und am linken Ufer der alten Donau sich niederzulassen. Die Wiedereröffnung des alten Donaubettes wird diese Bestrebungen begünstigen sowie auch die billige Beschaffung der notwendigen Rohprodukte und der Kohle sie fördern werden.

Es ist daher zu erwarten, daß jenseits des alten Donaubettes in wenigen Jahren eine Industriestadt emporblühen wird; ohne die Einverleibung würde dieselbe die Vorteile der nahen Großstadt genießen, ihre Steuerleistung aber würde Wien verloren gehen. Daher erscheint es notwendig, daß dieses Gebiet einbezogen und seine Steuerkraft der Großstadt dienstbar gemacht werde. Andererseits ist aber nicht zu verkennen, daß die kleinen Orte am linken Donauufer nicht in der Lage wären, der Industrie jene Förderung angedeihen zu lassen, die dieselbe vermöge ihrer Steuerleistung zu fordern berechtigt ist. Solange jene Gemeinden ihren heutigen ländlichen Charakter tragen, macht sich der Mangel derartiger Einrichtungen, wie sie eine Großstadt bedarf, weniger fühlbar. Mit der fortschreitenden Verbauung, besonders in industriereichen Gegenden, ergibt sich die Notwendigkeit des Baues von Kanälen zur Ableitung schädlicher Abwässer, deren Verwendung auf den Feldern der Landwirtschaft unmöglich ist. Hand in Hand mit dem Anwachsen der Arbeiterbevölkerung muß die Erbauung von Schulhäusern und die Beistellung sanitärer Einrichtungen gehen. Die Schaffung besserer Verkehrsverhältnisse, die Beistellung elektrischen Stroms zu motorischen Zwecken erweisen sich als eine unumgängliche Notwendigkeit. Diesen großen Anforderungen können die kleinen Orte am linken Ufer des Donauflusses für sich allein nicht nachkommen; sie haben daher ihren Anschluß an die Großstadt gesucht.

So ist die Vereinigung der Gemeinde Floridsdorf und ihrer Nachbargemeinden, sowohl im Interesse der Stadt Wien, wie dieser Gemeinden gelegen. Die Vorteile werden sich bei dem einen früher, bei dem andern später zeigen, sie werden aber weder auf der einen noch auf der andern Seite entbehrt werden. Darum erscheint die Vereinigung von beiden Standpunkten aus wünschenswert und begründet.

Das künftige Gemeindegebiet von Wien soll um folgende Gemeinden vergrößert werden:

Floridsdorf, Leopoldau, Ragrau, Hirschtetten, Stadlau und Aspern, ferner durch Teile der Gemeinden Lang-Enzersdorf, Strebersdorf, Stammersdorf, Groß-Zedlersdorf, Breitenlee, Groß-Enzersdorf, endlich um einen kleinen Gemeindeteil von Mauer.

Von Groß-Zedlersdorf soll fast die ganze Gemeinde mit Ausnahme eines kleinen, jenseits der Trasse des künftigen Donau-Ober-Kanales gelegenen Stückchens im beiläufigen Ausmaße von 6 ha, von Lang-Enzersdorf, Strebersdorf und Stammersdorf sollen nur jene Teile, welche diesseits des künftigen Donau-Ober-Kanales liegen, einbezogen werden, so daß dieser sonach in weiter Ausdehnung die Grenze des Wiener Stadtterritoriums bilden soll. Der jenseits des Kanales gelegene Teil von Groß-Zedlersdorf soll über Wunsch der Gemeinde Stammersdorf mit dieser vereinigt werden.

Die Einbeziehung der Gemeinden Leopoldau, Ragrau, Stadlau und Hirschtetten ergibt sich von selbst als notwendig wegen der Nähe dieser Gemeinden zu Floridsdorf, mit welchen Ragrau ja heute schon zusammenstoßt sowie wegen ihrer Lage nächst dem alten Donaubette.

Was die Gemeinde Aspern betrifft, so erscheint deren Vereinigung mit Wien nicht nur deshalb wünschenswert, weil sie die Verbindung zur Lobau durchschneidet, sondern es grenzt diese Gemeinde auch an Stadlau und Kaiserwiesen an und muß für die schmalen Uferstreifen derselben als ein wertvolles Hinterland betrachtet werden. Überdies knüpfen sich an den Namen Aspern die stolzesten Erinnerungen der österreichischen Kriegsgeschichte. Da die Gemeinde Aspern auch einen großen Grundbesitz hat und sich infolgedessen einer günstigen Lage erfreut, sind Bedenken finanzieller Natur dem Verlangen dieser Gemeinde nach Vereinigung gewiß nicht entgegen gestanden.

Von der Stadtgemeinde Groß-Enzersdorf soll nur die Katastralgemeinde Kaiser-Ebersdorf-Herrschaft (Lobau) einbezogen werden, da dieselbe fast ganz der Gemeinde Wien, beziehungsweise dem von derselben vertretenen Fondsgute Ebersdorf gehört. Die Einbeziehung der Lobau soll aber nicht nur aus Rücksichten des Eigentums erfolgen, sondern weil durch die fortschreitende Verbauung des Praters, die immer mehr um sich greifende Ausschließung desselben für die Öffentlichkeit, dann durch die Überlassung von Teilen desselben zu privaten Sportzwecken dieser wichtige Erholungsort mit der Zeit der Bevölkerung von Wien entzogen wird. Ein Ersatz für die reichen Praterauen mit ihrem prächtigen Urwalde, wie er noch vor 30 Jahren bestanden hat, kann in der Nähe von Wien nur in der Lobau gefunden werden. Dabei kann nur sehr zu wünschen sein, daß auch das ganze Ufergelände der Lobau, also auch das etwa 97 ha enthaltende, zur Gemeinde Mannsdorfer gehörige Dreieck am linken Donauufer in die Vereinigung einbezogen wird.

Von der Gemeinde Breitenlee ragt ein nur durch einen schmalen Grundstreifen mit ihrem übrigen Gebiete zusammenhängender Teil zwischen die Grenzen von Hirschtetten und Asperrn hinein. Seine Einbeziehung schien umso wichtiger, als durch ihn die Verbindungsstraßen von Hirschtetten und Stadlau nach Asperrn führen. Wenn nun auch die seinerzeit beabsichtigte Einbeziehung der ganzen Gemeinde Breitenlee fallengelassen wurde, so mußte doch auf die Abtrennung dieses kleinen unbewohnten Gebietes Wert gelegt werden.

In dem vorgelegten Gesetzentwurfe sind auch einige Änderungen des geltenden Gemeindefatutats in Aussicht genommen worden. Darüber sagt der Bericht folgendes:

Das Gesetz vom 19. Dezember 1890, L.-G.- und V.-Bl. Nr. 45, mit welchem die Einbeziehung der den heutigen XI. bis XIX. Bezirk bildenden Gemeinden verfügt wurde, hatte sich darauf beschränkt, die alten Grenzen der Bezirke und der einbezogenen Gemeinden beizubehalten. Seitdem ist jedoch nicht nur der Linienwall fast vollständig verschwunden, sondern es wurden auch durch den Bau der Verkehrsanlagen wichtige Umgestaltungen in sonstigen Teilen der Stadt vorgenommen. Insbesondere die Grundverhältnisse längs des einstigen Linienwalles lassen ein weiteres Hinausschieben einiger Grenzregulierungen nicht mehr möglich erscheinen. Infolge der zickzackförmigen Gestaltung des Linienwalles geht die Bezirksgrenze durch einen großen Teil der auf diesen Gründen erbauten Gebäude. Es können zahlreiche Beispiele angeführt werden, daß von drei anstoßenden Häusern das mittlere zum äußeren, die beiden seitlichen zum inneren Bezirke gehören u. s. w. Ähnliche Verhältnisse, wenn auch minder empfindlich infolge der geringen Verbauung, ergaben sich längs des Wienflusses nach der Regulierung desselben. Endlich war durch ein Versehen im Gesetze vom 24. März 1900, L.-G.-Bl. Nr. 17, das linke Ufer des Donaukanales als Grenze der Bezirke II und XX bestimmt worden. Da bis dahin das rechte Ufer diese Grenze gebildet hatte und da gleichzeitig in jenem Gesetze bestimmt war, daß die übrigen Bezirke eine territoriale Änderung nicht erfahren, so fehlte seitdem überhaupt eine Grundlage für die Zugehörigkeit des Donaukanales. Es wurde daher nunmehr die ursprüngliche Begrenzung wieder hergestellt, indem wieder das rechte Ufer als Grenze festgesetzt werden soll. Die in dem § 2 des Gemeindefatutats beantragten Änderungen der Bezirksgrenzen betreffen sonach

- a) die Grenze längs der Gürtelstraße und ihrer Fortsetzung in der Strecke zwischen dem Wienflusse und dem Donaukanale,
- b) die Grenze längs des Wienflusses von der Zenogasse abwärts,
- c) die Grenze längs des Donaukanales.

Durch die unter a) besprochene neue Grenzlinie werden die innerhalb der Gürtelstraße gelegenen Realitäten der Bezirke XIV—XIX zu den gegenüber liegenden inneren Bezirken gezogen, wodurch einem jahrelang bitter empfundenen Übelstande abgeholfen wird; durch die Grenzregulierung am Wienflusse werden außer der Zuweisung des am linken Ufer gelegenen Teiles des XII. Bezirkes zum XIV. Bezirke keine nennenswerten Verschiebungen erfolgen.

Eine wichtige Änderung des gegenwärtigen Gesetzes enthält endlich der Zusatz zum § 3. Bisher ist bekanntlich jede Änderung in der Abgrenzung zweier Bezirke nur im Wege der Landesgesetzgebung möglich. In dem mit dem Gemeinderatsbeschlusse vom 24. Juni 1902 genehmigten Entwurfe war in Aussicht genommen, daß künftighin derartige Abänderungen dem Gemeinderate zustehen sollen. Für diese Gesetzesfassung war jedoch die Zustimmung der Regierung nicht zu erhalten; es wurde jedoch zugestanden, daß die Grenzbeschreibung im Gesetze nur allgemein zu lauten habe und daß die Präzisierung der neuen Grenzlinien dem Gemeinderate zukommt; ebenso soll nach Parzellierungen die Umlegung von Bezirksgrenzen, welche durch Baublöcke durchführen, in die benachbarten Straßen dem Gemeinderate überlassen werden.

Durch diese Abänderung des § 3 wird es möglich sein, die heute sich empfindlich geltend machenden Übelstände in der Bezirksabgrenzung zu beheben, ohne daß hiezu die Erwirkung eines Landesgesetzes erforderlich ist. Der Gemeinderats-Ausschuß zur Regulierung der Grenzen der 20 Bezirke Wiens hat den obigen Vorschlägen zugestimmt, in dessen Namen hat der gefertigte Referent sie dem Gemeinderate zur Annahme zu empfehlen.

Gleichzeitig hat dieser Ausschuß beschlossen, eine seit dem Jahre 1890 bestehende fehlerhafte Grenze zunächst dem Verzehrungssteuer-Linienamte „Rosenhügel“ in die Vorlage einzubeziehen. Durch eine allzu genaue und dabei falsche Grenzbeschreibung im Gesetze vom 19. Dezember 1890 wurde ein Teil der vom genannten Verzehrungssteueramte nach dem ehemaligen Gemeindegebiete von Speising führenden Straße von der Einbeziehung ausgeschlossen, während gleichzeitig die zu beiden Seiten dieser Straße bestehenden Baufluchten, bezw. Gründe, einbezogen wurden. Der Be-

zirksstraßen-Ausschuß Hiezing-Umgebung, welchem die Erhaltung dieser beiderseits zwischen Wiener Gemeindegebiet führenden Straße obliegt, hat wiederholt die Einbeziehung dieses Stückes angestrebt. Die Gemeinde Wien hat bereits im Jahre 1895 die Zusicherung gegeben, auf diese Grenzregulierung dann Rücksicht zu nehmen, wenn andere Änderungen des Wiener Gemeindestatuts sich als notwendig erweisen werden. Der genannte Gemeinderats-Ausschuß empfiehlt nun, um dieses Versprechen einzulösen, dem Gemeinderate die Aufnahme der bezüglichen Bestimmungen in den Gesetzentwurf.

Der vom Gemeinderate beschlossene Gesetzentwurf, welcher noch andere nicht unmittelbar auf das Gemeindegebiet bezügliche und daher hier nicht erwähnte Bestimmungen enthält, wurde vom Landtage am 12. November zum Beschlusse erhoben und am 28. Dezember sanktioniert. Die Kundmachung dieses Gesetzes vom 28. Dezember 1904 geschah am 10. Jänner 1905 durch das L.-G.-Bl. Nr. 1. Es trat mit dem Tage der Kundmachung in Kraft.

Die wichtigsten, das Gemeindegebiet betreffenden Teile des Gesetzes lauten:

#### Artikel I.

Die bisherigen Ortsgemeinden Floridsdorf, Leopoldau, Ragnan, Hirschstetten, Stadlau, Asperrn, ferner die südlich der nördlichen Einlösungsgrenze des Donau-Oberkanales gelegenen Teile der Ortsgemeinden Lang-Enzersdorf, Strebersdorf, Stammersdorf und Groß-Zedlersdorf, dann der südlich der Kat.-Parz. 906/12 (Einl.-Z. 45) zwischen den bisherigen Ortsgemeinden Hirschstetten und Asperrn gelegene Teil der Ortsgemeinde Breitenlee, die zur Stadtgemeinde Groß-Enzersdorf gehörige Katastralgemeinde Kaiser-Ebersdorf-Herrschaft, dann der nördlich vom rechten Donauufer gelegene Teil der Gemeinde Mannswörth, endlich jener Teil der Kat.-Parz. 1634 Katastralgemeinde Mauer, welcher nordöstlich einer vom Grenzsteine G W 97 auf die gegenüberliegende Straßenseite in senkrechter Richtung gezogenen Linie liegt, werden mit der k. k. Reichshaupt- und Residenzstadt Wien zu einer einzigen Ortsgemeinde vereinigt.

Der nicht zur Gemeinde Wien einbezogene Teil von Groß-Zedlersdorf wird mit der Ortsgemeinde Stammersdorf vereinigt.

#### Artikel II.

Infolge dieser Vereinigung hören die im Artikel I angeführten, vollständig einbezogenen Gemeinden sowie die Gemeinde Groß-Zedlersdorf auf, als eigene Ortsgemeinden zu bestehen und werden die daselbst bezeichneten Teile der bisherigen Ortsgemeinden Lang-Enzersdorf, Strebersdorf, Stammersdorf, Breitenlee, Groß-Enzersdorf, Mannswörth und Mauer von diesen Gemeinden abgetrennt.

Der Artikel VII des Gesetzes enthält die Abänderung mehrerer Paragraphen des Wiener Gemeindestatuts, und zwar des § 1, der die Gemeindegrenzen mit der durch Artikel I eingeführten Neuerung in Einklang bringt, dann des § 2, der die Bezirkseinteilung in folgender Weise ergänzt:

1. Das neu zugewachsene Gebiet, bestehend aus den im Artikel I aufgezählten Gemeinden und Gemeindeteilen am linken Donauufer, bildet den neuen XXI. Gemeindebezirk Floridsdorf;

2. der im Artikel I angeführte Teil der Kat.-Parz. 1634 Gemeinde Mauer wird dem XIII. Bezirke Hiezing einverleibt;

3. die Grenze des XX. und II. Bezirkes einerseits und des XIX., IX., I., III. und XI. Bezirkes andererseits wird durch das rechte Ufer des Donaukanales gebildet;

4. die Grenze zwischen den Bezirken VI, VII, VIII und IX einerseits und XIV bis XIX andererseits wird durch die Gürtelstraße, dann Heiligenstädterstraße und die Verlängerung der Gumpelgasse gebildet; die Grenzen zwischen den Bezirken VI bis IX, dann XIV und XV werden bis zur neuen Quergrenze (Gürtelstraße) verlängert;

5. die Grenzen des I., VI., XIV. und des stadtseits der Winkelmannstraße gelegenen Teiles des XIII. Bezirkes einerseits und der Bezirke III, IV, V und XII andererseits werden durch das rechte Ufer des Wienflusses gebildet.

Der § 3 des Gemeindestatuts lautet in der neuen Fassung:

Eine Abänderung in der Abgrenzung oder eine weitere Abtheilung der im vorstehenden Paragraphen bezeichneten Bezirke kann nur im Wege der Landesgesetzgebung erfolgen. Die Festsetzung genauer Grenzlinien zwischen den einzelnen Bezirken auf Grund der im § 2 bestimmten Bezirksgrenzen sowie die durch die fortschreitende Verbauung notwendig werdende Umlegung von Bezirksgrenzen aus den Baublöcken in die benachbarten Straßen stehen dem Gemeinderate zu und sind nicht als eine Abänderung in der Abgrenzung der Bezirke anzusehen.

Einige kurze statistische Angaben nach dem Stande zur Zeit der Einbeziehung mögen den neuen XXI. Bezirk charakterisieren:

Einbezogene Gemeinden und Gemeindeteile	Grund- fläche ha	Häuser Anfang 1905	Einwohner	
			Ende 1900	Anfang 1905
Floridsdorf . . . . .	} Gemeinden	1.162	36.599	40.562
Leopoldau . . . . .		1.054	2.302	2.668
Stagran . . . . .		1.062	4.156	4.849
Hirschstetten . . . . .		552	1.533	2.742
Stadlau . . . . .		544	3.168	3.845
Aspern a. d. D. . . . .		1.937	228	1.541
Dobau (Groß-Enzersdorf) . . . . .	} Gemeindeteile	2.405	32	21
Lang-Enzersdorf . . . . .		10	—	—
Strebersdorf . . . . .		225	175	248
Stammersdorf . . . . .		41	—	—
Groß-Zedlersdorf . . . . .		430	186	3.370
Breitenlee . . . . .		35	—	—
Mannswörth . . . . .		38	—	—
XXI. Bezirk zusammen . . . . .	9.495	2.651	52.116	60.240

Von der Gesamtfläche entfällt auf Häuser und Höfe 321 ha, Haus-, Obst- und Gemüsegärten und öffentliche Anlagen 163, Begräbnisplätze und unproduktive Flächen 475, Waldungen 1816, Äcker, Wiesen und Weiden 5637, Straßen und Wege 153, Gewässer 153 und Eisenbahnen 94 ha. Von den Häusern sind ebenerdig 1593, ein-  
stöckig 701, zweistöckig 315, dreistöckig 42; unbewohnt 42. Nähere Angaben sind im Monatsberichte der Magistrats-Abteilung für Statistik für März 1905 mitgeteilt.

Das gesamte Wiener Gemeindegebiet hat nach Einbeziehung des XXI. Bezirkes 27.307 ha Grundfläche, 95·6 km Umfang und 1,727.073 Einwohner nach der Volkszählung Ende 1900 (einschließlich 26.622 Militärpersonen), 1,877.839 Einwohner nach der Berechnung für Ende 1904.

Am Schlusse dieses Werkes ist ein Übersichtsplan über die Erweiterung des Gemeindegebietes durch die Einbeziehung des XXI. Bezirkes beigegeben.